

Februar 2009

Am 12.2.2009 hat der EuGH das Urteil in der Rs. Marlene Block (C-67/08) erlassen. Bei dem Urteil geht es um einen Rechtsstreit zwischen Frau Block, die Erbin einer in Deutschland verstorbenen Person ist, und dem Finanzamt Kaufbeuren. Der Nachlass bestand im Wesentlichen aus Kapitalvermögen, das zu einem Teil in Deutschland und zum anderen Teil bei Finanzinstituten in Spanien angelegt war. Sowohl in Spanien als auch in Deutschland wurde auf das in Spanien angelegte Geld Erbschaftsteuer erhoben.

Das Finanzamt Kaufbeuren berücksichtigte die spanische Erbschaftsteuer bei der deutschen Erbschaftsteuerfestsetzung lediglich als Nachlassverbindlichkeit. Die Voraussetzungen für eine Anrechnung der in Spanien gezahlten Erbschaftsteuer nach § 21 Abs. 1 ErbStG lagen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG nicht vor, da die Kapitalforderungen gegen Finanzinstitute in Spanien nicht unter § 121 BewG fielen. Sie seien daher kein „Auslandsvermögen“ im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG.

Der BFH hatte in seinem Beschluss vom 16.01.2008 (II R 45/05) dem EuGH daher die Frage vorgelegt, ob die aus der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit resultierende Doppelbelastung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 und 58 EG) verstößt.

Der EuGH hat entschieden, dass es nicht gegen EU-Recht verstößt, wenn die in Spanien gezahlte Erbschaftsteuer auf Kapitalforderungen nicht im Rahmen der deutschen Besteuerung auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet wird, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Wohnsitz in Deutschland hatte.

Es ist daher angesichts der äußerst geringen Zahl an einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Erbschaftsteuer darauf zu achten, dass Vermögen im Ausland - sofern möglich - so strukturiert wird, dass es unter den Begriff des „Auslandsvermögen“ im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG fällt. Dies gilt umso mehr, da die als europarechtskonform beurteilten Regelungen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG i.V.m § 121 BewG auch nach der seit dem 01.01.2009 geltenden Erbschaftsteuerreform weiterhin Anwendung finden, so dass es in ähnlichen Fällen immer noch zu einer Doppelbelastung mit deutscher und ausländischer Erbschaftsteuer kommen kann.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.